



BEKANNTMACHUNG

Richtlinie zur Durchführung der internen Fort- und Weiterbildung an der Universität zu Lübeck Vom 18. November 2024

Aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 21. Oktober 2024 die folgende Richtlinie erlassen:

Präambel

Die Universität zu Lübeck (UzL) bietet allen Beschäftigten für deren fachliche und persönliche Weiterentwicklung regelmäßig Fort- und Weiterbildungen an.

Die Fort- und Weiterbildung dient der nachhaltigen Weiterentwicklung der fachlichen und persönlichen Fähigkeiten der Beschäftigten und gewährleistet den Anschluss an wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen. Die Initiative zur Fort- und Weiterbildung geht sowohl von den Beschäftigten als auch von den Leitungen aus. Insbesondere im Rahmen der jährlich stattfindenden Mitarbeitenden-Vorgesetzten-Gespräche („Dialogzeit“) können Weiterbildungsbedarfe identifiziert und verabredet werden.

Im Rahmen dieser Richtlinie werden freiwillige und verpflichtende interne Fort- und Weiterbildungen geregelt, die hauptsächlich durch die Personal- und Lehrentwicklung (PLE) angeboten und realisiert werden.

Die Angebotsgestaltung der PLE orientiert sich an den gesamtuniversitären Entwicklungszielen. Um den vielfältigen persönlichen Anforderungen unterschiedlichster Arbeitsumfänge und Kontexte gerecht zu werden, ist das Weiterbildungsprogramm sowohl inhaltlich als auch in seinen Darbietungsformen möglichst divers gestaltet.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeitende der Universität zu Lübeck und deren Teilnahme an den internen Weiterbildungsangeboten der Universität zu Lübeck.

- (2) Die Richtlinie gilt nicht für externe Weiterbildungsangebote. Diese werden durch interessierte Mitarbeitende selbst organisiert und nach Absprache mit der direkten Leitung aus dem bereichseigenen Budget finanziert.

§ 2

Freiwillige Weiterbildungen

- (1) Freiwillige Fort- und Weiterbildungen sind solche, an denen die Mitarbeitenden teilnehmen, ohne hierzu rechtlich oder sonst von der Universität zu Lübeck verpflichtet zu sein. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist kostenfrei.
- (2) Die Mitarbeitenden sollen mindestens eine Veranstaltung pro Jahr besuchen. Für die Führungskraft gilt dies insbesondere für die Angebote der Fort- und Weiterbildung, die der Vermittlung von Führungsthemen dienen. Dem jeweiligen Stellenanteil entsprechend werden drei Weiterbildungstage pro Jahr empfohlen, die individuell auf verschiedene Veranstaltungsformate verteilt werden können. Im Einzelfall und mit besonderer Begründung kann die Führungskraft die Teilnahme an weiteren freiwilligen Fort- und Weiterbildungsangeboten genehmigen.
- (3) Die Anmeldung und Teilnahme an freiwilligen Fort- und Weiterbildungsangeboten setzen eine vorherige Absprache mit der Führungskraft voraus.
- (4) Die Führungskraft hat dem Fort- und Weiterbildungsinteresse in der Regel zu entsprechen, wenn es insbesondere folgenden Entwicklungsaspekten dient:
- a. der Einarbeitung neuer Mitarbeitender der UzL an ihrem Arbeitsplatz,
 - b. der Aktualisierung und Ergänzung von Qualifikationen sowie der Weiterentwicklung von sozialen, methodischen, fachlichen und personalen Kompetenzen,
 - c. der Vertiefung oder Erweiterung der fachspezifischen und fachübergreifenden Kompetenzen und individuellen Qualifikation als Vorbereitung auf die Übernahme höherwertiger Aufgaben innerhalb der UzL,
 - d. der Veränderungen des Aufgabenzuschnitts bzw. Aufgabenprofils innerhalb der UzL,
 - e. der Förderung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der körperlichen und seelischen Gesundheit.
- (5) Die Teilnahme kann vor und nach Anmeldung versagt werden, soweit dringende dienstliche Belange einer Teilnahme entgegenstehen. Im Konfliktfall kann die Leitung der PLE beratend hinzugezogen werden.
- (6) Die Teilnahme an der freiwilligen Fort- und Weiterbildung gilt als Arbeitszeit.

- (7) Für die erfolgreiche Teilnahme an freiwilligen Weiterbildungsangeboten werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt. Voraussetzung hierfür ist eine aktive Teilnahme an mindestens 80% des Kurses.
- (8) Für hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote erfolgt eine Orientierung an den [Standards der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik \(dghd\) für die Anrechnung von Leistungen in der hochschuldidaktischen Weiterbildung](#), um eine zukünftige Anerkennung an anderen Hochschulen zu erleichtern.
- (9) Teilnahmebescheinigungen können von der teilnehmenden Person an das Personalreferat gesendet werden. Eine automatische Übermittlung seitens der PLE findet nicht statt.
- (10) Selbstabmeldungen zu freiwilligen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind bis zu zehn Tagen vor der jeweiligen Veranstaltung möglich. Nach dieser Frist sind bis zum Veranstaltungsbeginn nur noch begründete Abmeldungen per E-Mail möglich. Sollte es wiederholt zu fehlenden Abmeldungen seitens einer Person kommen, kann diese durch die PLE für einen bestimmten Zeitraum für die Teilnahme an Veranstaltungen der PLE gesperrt werden.

§ 3

Verpflichtende Weiterbildung

- (1) Verpflichtende Fort- und Weiterbildungsangebote sind solche, für die eine rechtliche oder von der Universität zu Lübeck angeordnete Verpflichtung besteht. Die verpflichtende Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist kostenfrei und gilt als Arbeitszeit.
- (2) Die Führungskraft hat darauf hinzuwirken, dass die Mitarbeitenden an den Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Die Führungskraft hat die Teilnahme an den verpflichtenden Veranstaltungen ihrer oder seiner Mitarbeitenden zu dokumentieren.
- (4) Die verpflichtenden Fort- und Weiterbildungsangebote können eine Prüfung beinhalten.
- (5) Sofern eine Teilnahmebescheinigung ausgefertigt wird, ist diese der Führungskraft in Kopie zur Dokumentation nach Absatz 3 zuzuleiten. Eine automatische Übermittlung seitens der PLE findet nicht statt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 18. November 2024

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach

Präsidentin der Universität zu Lübeck (m.d.W.d.G.b.)